

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1103/70 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1595/69 ⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag (RE / 100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	16,22
	II. Rohzucker	12,62 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	16,22
	II. Rohzucker	12,62 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.